

Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Ausführungen von Niklaus Rütsche an der
Fachtagung der KOSAR vom 10. Mai 2012

14.05.2012

1

Wer von Ihnen hat ein Testament verfasst?



(und weiss noch wo es ist?)

14.05.2012

2

«Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.»

Vorsorgeauftrag

- ›eigenhändig errichten oder öffentlich beurkunden.
- ›**von Hand** von Anfang bis Ende niederschreiben, datieren und unterzeichnen.



Vorsorgeauftrag

Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob

Überblick

- I. **Rahmen**
- II. **Grundzüge neues KESR**
- III. **Behörden / Organisation**
- IV. **Verfahren**
- V. **Umsetzung**

Ausgangslage

- Geltendes Recht ist 100 Jahre alt
- Grosser Revisionsbedarf
- Gesetzesänderung Bund vom 19.12.2008 (ZGB)
- Gesetzesänderung Kanton AR vom 20.2.2012 (EG ZGB)
- Inkraftsetzung neues Recht auf den 1.1.2013

Zentrale Revisionsanliegen

- 1.Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- 2.Stärkung der Solidarität in der Familie
- 3.Besserer Schutz von Urteilsunfähigen in Einrichtungen
- 4.„Massgeschneiderte“ Massnahmen
- 5.Verbesserung des Rechtsschutzes
- 6.Regelung von zentralen Verfahrensgrundsätzen
- 7.Professionalisierung

II. Grundzüge neues KESR (ZGB)

-> Kindes(schutz)recht: bleibt im Wesentlichen gleich

-> **Erwachsenenschutzrecht: wird NEU:**

Nicht-behördliche Massnahmen:

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Vertretung von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigkeit

Behördliche Massnahmen:

- DIE Beistandschaft (verschiedene Arten)
- Fürsorgerische Unterbringung (FU)

II. Grundzüge neues KESR Die Arten von Beistandschaften

▶ **Begleitbeistandschaft** zur Unterstützung der betroffenen Person mit ihrer Zustimmung und ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit (HF)

▶ **Vertretungsbeistandschaft** zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten für die betroffene Person ohne oder mit Beschränkung der HF
- insbesondere zur Verwaltung von Einkommen /Vermögen

▶ **Mitwirkungsbeistandschaft** für bestimmte Handlungen der betroffenen Person mit entsprechender Beschränkung der HF

▶ **Umfassende Beistandschaft** für alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs wegen dauernder Urteilsunfähigkeit; die HF entfällt von Gesetzes wegen

II. Grundzüge neues KESR (ZGB)

Massnahmen / Rechtsinstitute		Artikel nZGB	
Behördliche Massnahmen	Amtsgebundene Massnahmen	Begleitbeistandschaft	393
		Vertretungsbeistandschaft	394
		Vermögensverwaltungsbeistandschaft	395
		Mitwirkungsbeistandschaft	396
		Kombinierte Beistandschaft	397
		Umfassende Beistandschaft	398
	Nicht amtsgebundene Massnahmen	Erforderliche Vorkehren der Erwachsenenschutzbehörde	392
	Fürsorgerische Unterbringung	426 ff.	
Nicht behördliche Massnahmen	Gesetzliche Massnahmen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragenen Partner bzw. eingetragene Partnerin	374 ff.
	Eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag	360 ff.
		Patientenverfügung	370 ff.

(Quelle: Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010, S. 8)

III. Behörden-Organisation

- ▶ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (**KESB**) ist eine **kantonale interdisziplinäre Fachbehörde**
- ▶ KESB fällt ihre Entscheide mit mindestens **drei** Mitgliedern
- ▶ Administrative **Aufsichtsbehörde** ist der **Regierungsrat**
- ▶ Gegen Entscheide der KESB kann direkt beim **Obergericht** Beschwerde erhoben werden
- ▶ Weiterzug ans **Bundesgericht** mit zivilrechtlicher Beschwerde

IV. Verfahren (ZGB)

- ▶ **Art. 446 nZGB: Verfahrensgrundsätze**
- ▶ 1) Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
- ▶ 2) Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.
- ▶ 3) Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.
- ▶ 4) Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

14.05.2012

13

IV. Verfahren (ZGB)

Anhörung (Art. 447 nZGB)

Die betroffene Person wird **persönlich angehört** (Sachverhaltsermittlung, Wahrung Persönlichkeitsrechte).



Auf die persönliche Anhörung kann verzichtet werden, wenn eine solche **unverhältnismässig** erscheint.

14.05.2012

14

IV. Verfahren (FU)

Neben der KESB ist **jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt**, zuständig zur Anordnung einer FU. Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt (EG z ZGB).

Im Fall einer FU hört die **KESB** die betroffene Person in der Regel als Kollegium an (ZGB).

FU und Kantonales Recht (gemäss Art. 437 ZGB)

- ▶ Nachbetreuung nach Austritt aus der Einrichtung (Art. 60 EG z ZGB):
Besteht Rückfallgefahr,
 - wird eine geeignete Nachbetreuung vereinbart
 - oder die KESB kann eine solche anordnen
 - und/oder der betroffenen Person zur Begleitung und zur Kontrolle eine/ Beiständ/in bestellen

- ▶ Ambulante Massnahmen (Art. 61 EG z ZGB):
Zur Vermeidung einer FU kann die KESB
 - ambulante Massnahmen anordnen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden
 - eine/n Beiständ/in oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten

Bundesrecht (ZGB)

- *Melderechte und -pflichten*
- *Mitwirkungspflichten und Amtshilfe*
- *Mitteilungspflicht*
- *Verschwiegenheitspflicht und Auskunft*
- *Zusammenarbeitspflicht*

Kantonales Recht

- *Meldepflicht*
- *Zusammenarbeit im Kinderschutz*

-.....



Melderechte und -pflichten (Art. 443 nZGB)

Jede Person **kann** der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.



Wer in *amtlicher Tätigkeit* von einer solchen Person erfährt, **ist meldepflichtig**. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Mitwirkungspflichten und Amtshilfe (Art. 448 nZGB)

►Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. (Ausnahmebestimmungen für Ärzt/innen, Geistliche, Rechtsanwält/innen, etc.).

►Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Mitteilungspflicht (Art. 449c nZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:

1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt;
2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Verschwiegenheitspflicht und Auskunft (Art. 451 nZGB)

- ▶ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
- ▶ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen

Zusammenarbeitspflicht (Art. 453 nZGB)



- ▶ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.
- ▶ Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

IV. Verfahren:
Meldungen / Rechte / Pflichten - kantonale

Meldepflicht (Art. 48 EG z ZGB)

Wer in **amtlicher Tätigkeit** von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Darüber hinaus meldepflichtig sind **Schulleitungen** und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie **Gesundheitsfachpersonen**, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.

Zusammenarbeit im Kinderschutz (Art. 51 EG z ZGB)

Der Regierungsrat kann zur Förderung der Zusammenarbeit im Kinderschutz ein entsprechendes Beratungsangebot einrichten oder diese Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

V. Umsetzung

-> beginnt jetzt und heute – Packen wir sie gemeinsam an!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – fürs **Zuhören**



Bestehen Ihrerseits Fragen?
Haben Sie Anliegen an die KESB?